

Gutachten zum Mindestinhalt eines Provider-Vertrages



von lic. iur. RICHARD PERMANN, Zürich

Fragestellung

Was sind die Mindestanforderungen an einen Provider-Vertrag? Zunächst einmal mache ich dazu einige Ausführungen und am Schluss meines Gutachtens findet sich ein Muster für einen Provider-Vertrag.

1. Teil

1. Einleitung

Obwohl Einleitungen zum Vertragsrecht nicht zu den beliebtesten Kapiteln eines Gutachtens gehören mögen, erscheint es dennoch sinnvoll, kurz auf die **wichtigsten Grundbegriffe** einzugehen. In einem zweiten Abschnitt soll kurz das Verfahren des Zustandekommens eines Vertrages dargestellt werden. Dabei sollen vor allem die notwendigen Punkte eines Vertrages zur Sprache kommen.

Schuldbeziehungen entstehen nicht nur auf der Grundlage eines Vertragsschlusses, sondern immer öfter auch kraft sozialtypischen Verhaltens. Da Schuldbeziehungen aufgrund des sozialtypischen Verhaltens in der Rechtsprechung immer wichtiger werden, soll diesen Erscheinungsformen ein besonderer Abschnitt gewidmet werden.

2. PRIVATAUTONOMIE, VERTRAGSFREIHEIT

Die Grundlage jedes Privatrechts ist die **Privatautonomie**. Sie lässt sich definieren als das Recht der Privatpersonen, ihre Rechtsverhältnisse untereinander in den Grenzen der Rechtsordnung frei zu gestalten.

Die Privatautonomie hat verschiedene Ausprägungen: die *Wirtschaftsfreiheit* (Handels- und Gewerbefreiheit), die *Vereinsfreiheit*, die *Eigentumsgarantie*, zu der auch die Testierfreiheit gehört, und schliesslich die *Vertragsfreiheit*.

Die **Vertragsfreiheit** kann als Befugnis des Individuums definiert werden, frei zu entscheiden, ob und mit wem es einen Vertrag abschliessen will und mit welchem Inhalt. So gesehen kann man den von zwei Parteien frei ausgehandelten Vertrag auch als das Gesetz dieser Parteien bezeichnen. Die starke Betonung der privatautonomen Entscheidung der Kontrahenten kommt auch in den Vorschriften von OR 1, 18 und 19 I zum Ausdruck. Sofern die Parteien handlungsfähig sind und keine Willensmängel vorliegen, garantiert der Vertrag der liberalen

Idee nach im Prinzip bei gleicher Verhandlungsstärke ein für beide Kontrahenten relativ gerechtes Ergebnis.

Im übrigen können die Parteien die gesetzlichen Typen beliebig kombinieren und auch ganz neuartige Verträge abschliessen.

3. FORMVORSCHRIFTEN

a) GRUNDSATZ DER FORMFREIHEIT

Als Ausdruck der Privatautonomie umfasst die Vertragsfreiheit auch die Form der Verträge. Somit gilt der allgemeine Grundsatz der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. Gestützt wird die Formfreiheit vor allem auch durch den Gedanken der Typenfreiheit, wonach jedwelche vertragliche Willensübereinstimmung rechtliche Bindungswirkung erzeugt. Im Gegensatz zur Formfreiheit bezieht sich die Formbindung nicht auf alle Verträge, sondern nur auf ganz bestimmte Typen. Die Begrenzung der Formgebundenheit verlangt daher eine Typisierung der formunterworfenen Verträge.

b) RECHTFERTIGUNG VON FORMVORSCHRIFTEN

Der Gesetzgeber führte Formvorschriften namentlich aus folgenden Zwecküberlegungen ein:

- Formvorschriften halten die Parteien an, die Konsequenzen eines beabsichtigten Geschäftes zu überdenken, schrittweise vorzugehen und ihren Willen ausdrücklich kundzutun. Somit bilden die Formvorschriften namentlich einen Schutz der Parteien vor Übereilung insofern, als ihnen die Tragweite des Geschäfts, die daraus resultierende rechtliche Gebundenheit vor Augen geführt werden soll (sog. Warnfunktion).
- Die Form zwingt zur Klärung der Rechtslage. Der formgebundene Ausdruck fixiert den Inhalt der Erklärung in endgültiger Weise sowohl für den Erklärenden wie den Erklärungsempfänger, häufig auch für betroffene Dritte (sog. Klarstellungsfunktion).
- Formbindung verleiht dem Rechtsakt erhöhte Sicherheit, weil dieser in einer äusseren Form verkörpert wird (schriftliche Urkunde, Registereintrag). Äusserlich verkörperte Formen dienen als Beweismittel, vor allem im Prozess, und dienen darüber hinaus als Grundlage für öffentliche Registereintragungen. Damit kommt den Formvorschriften auch eine Sicherungsfunktion zu.

c) ARTEN VON FORMVORSCHRIFTEN

Das Gesetz kennt namentlich drei Arten von Formvorschriften, nämlich die einfache Schriftlichkeit, die qualifizierte Schriftlichkeit sowie die öffentliche Beurkundung.

Einfache Schriftlichkeit

Das Erfordernis der Schriftlichkeit bedeutet, dass der Erklärungsinhalt mit Schriftzeichen materialisiert werden muss, d.h. auf einem körperlichen Gegenstand irgendwelcher Art (in der Regel Papier oder auch vordruckte Formulare) dauerhaft festgehalten werden muss. Bei der einfachen Schriftlichkeit ist regelmässig auch die Unterzeichnung erforderlich. Um den rechtsgeschäftlichen Erklärungswillen des Unterzeichnenden zu dokumentieren sowie die handelnde Person zu identifizieren und im übrigen den Beweis zu sichern, dass derjenige, der als Erklärender auftritt, auch tatsächlich gehandelt hat, ist grundsätzlich die Unterschrift **eigenhändig** zu schreiben. Nicht erforderlich ist Leserlichkeit, wenn die Identifizierung des Unterzeichnenden sonst wie möglich ist. Die Urkunde muss zudem nicht nur errichtet, son-

dem auch an den Partner gerichtet und diesem übergeben werden, weil erst dann der Geschäftswille des Erklärenden feststeht.

Qualifizierte Schriftlichkeit

Bei der qualifizierten Schriftlichkeit sind neben der Skriptur mit eigenhändiger Unterschrift bestimmte **zusätzliche Elemente** verlangt, weshalb man von qualifizierter Schriftform spricht. Solche qualifizierten Elemente bilden etwa die Eigenschriftlichkeit, bei der eigenhändiges Schreiben der ganzen Urkunde erforderlich ist (Bürgschaft), oder die Aufnahme bestimmter inhaltlicher Elemente in die Vertragsurkunde (Verwendung bestimmter Wörter wie «Wechsel»).

Die strengste gesetzliche Form stellt die öffentliche Beurkundung dar. Der Gesetzgeber hat sie für besonders wichtige Geschäfte vorbehalten. Die öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betrauten Person, in der vom Staat geforderten Form und in dem dafür vorgesehenen Verfahren (Notar). Hauptaufgabe und -zweck der öffentlichen Beurkundung ist damit die Feststellung des rechtsgeschäftlichen Willens der Parteien, dessen Formulierung und Niederschrift. Die Urkundsperson hat daher vor allem die Parteien zu klaren, vollständigen und wahrheitsgetreuen Erklärungen anzuhalten und ihnen die rechtlichen Folgen des Geschäftes zu erläutern. Wer als Urkundsperson auftreten darf, bestimmen die Kantone. Regelmässig werden die Notare (freiberuflich oder amtlich) mit dieser Aufgabe betraut.

d) VERLETZUNG VON FORMVORSCHRIFTEN

Ein Formmangel liegt vor, wenn

- eine Formvorschrift völlig unbeachtet blieb
- ein wesentliches Element nicht mitbeurkundet oder falsch beurkundet wurde (Verurkundung eines falschen Kaufpreises!)
- eine wesentliche Verfahrensvorschrift missachtet wurde oder die Beurkundung von einer unzuständigen Person ausging.

e) RECHTSFOLGE

Die Missachtung einer Formvorschrift bedeutet grundsätzlich Nichtigkeit des betreffenden formbedürftigen Geschäftes. Der Formmangel kann grundsätzlich jederzeit und von jedermann geltend gemacht werden im Sinne von «*nihil actum est*». Der Richter hat indessen diese Nichtigkeit allein dann zu berücksichtigen, wenn sich eine Partei darauf beruft.

Die Nichtigkeit des Vertrages bewirkt grundsätzlich, dass bereits Geleistetes zurückgefordert werden kann. Dieser Grundsatz erleidet nach heutiger Rechtslage dann eine Ausnahme, wenn beide Parteien freiwillig erfüllt haben. Bei ausgeführten, nämlich beidseitig freiwillig irrtumsfrei erfüllten Verträgen entfällt der Anspruch auf Rückabwicklung in der Regel, weil er als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden muss.

f) CULPA IN CONTRAHENDO

Weiter entstehen Schadenersatzansprüche aus dem Rechtsgedanken der sogenannten Culpa in contrahendo (= Verschulden beim Vertragszustandekommen). Die Lehre der Culpa in contra-

hendo ist zwar im Obligationenrecht nicht in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst und gesondert geregelt worden, vielmehr enthält das Gesetz nur vereinzelte Regelungen, welche Ausfluss aus dem Prinzip der Culpa in contrahendo sind.

Sämtlichen Anwendungsbeispielen ist der **Rechtsgedanke gemein**, dass mit dem Eintritt in Vertragsverhandlungen gestützt auf Treu und Glauben besondere Vertrauenspflichten mit entsprechenden Schutzpflichten entstehen. Dieses **Vertragsverhandlungsverhältnis** entsteht namentlich auch dann, wenn die Verträge später entweder nicht zustande kommen oder wegen einem Mangel nichtig sind. Der Grund für die gesteigerten Schutzpflichten im Stadium der Vertragsverhandlungen liegt darin, dass derjenige, der mit einem anderen geschäftliche Beziehungen aufnimmt, regelmässig erwartet, es mit einem redlich denkenden, sich loyal verhaltenden Partner zu tun zu haben, und dass diese allgemeine Redlichkeitserwartung den Schutz der Rechtsordnung verdient, weil ohne sie ein reibungsloser Geschäftsverkehr nicht möglich ist. In contrahendo bezeichnet mithin ein besonders geartetes Vertragsverhandlungsverhältnis. Eine Schadenersatzpflicht ist allein dann abzuleiten, wenn neben das Vertragsverhandlungsverhältnis eine Culpa, nämlich ein Verschulden des möglichen Vertragspartners, hinzutritt. Idee der Rechtsfigur der Culpa in contrahendo ist **zusammenfassend** die Haftung für Verschulden im vorvertraglichen Verhandlungsverhältnis.

Begeht eine Partei im Vertragsverhandlungsverhältnis ein qualifiziertes Verschulden, **schuldet sie der Gegenpartei**, welche einen Schaden erlitten hat, **Schadenersatz**. Die Gegenpartei ist so zu stellen, wie wenn die beiden Parteien nie in ein Vertragsverhandlungsverhältnis eingetreten wären. Der Gewinn, den die Gegenpartei aufgrund eines möglichen Vertragsschlusses mit der schädigenden Partei erzielt hätte, wird deshalb vom Schadenersatzanspruch nicht mitumfasst. Der Schadenersatzanspruch umfasst vielmehr nur sämtliche Aufwendungen, welche die Gegenpartei infolge des möglichen Vertragsschlusses getätigt hat.

g) VERHALTENSPLICHTEN

Die Verhaltenspflichten, welche ihre rechtsethische Grundlage im Prinzip von Treu und Glauben finden, und bei deren Nichtbeachtung sich die Rechtsfolgen durch die Rechtsinstitute der positiven Vertragsverletzung und der Culpa in contrahendo regeln, sind im heutigen Wirtschaftsverkehr immer wichtiger. Der Grund für diese zunehmende Bedeutung liegt im Wandel der sozioökonomischen Grundlagen, welche die Arbeitsteilung immer weiter vorantreiben.

Beispiele:

Für die **Verhaltenspflichten** können folgende Beispiele gegeben werden:

- Es verpflichtet sich jemand, die ihm verkauften Lampen nicht nach Frankreich weiterzuverkaufen; er tut es doch.
- Ein Kaufmann liefert einem anderen einen von ihm fabrizierten Leuchtstoff, der explosive Bestandteile hat, ohne den Käufer darauf aufmerksam zu machen; der Leuchtstoff richtet im Laden des Käufers grossen Schaden an.
- Ein Agent gibt aus Nachlässigkeit unrichtige Berichte über die Solvenz eines von ihm gewonnenen Kunden, ein anderer arbeitet fortgesetzt für ein Konkurrenzgeschäft, obwohl darin nach Lage der Sache eine arge Pflichtverletzung zu erblicken ist.
- Ein Prinzipal gibt einem Handlungsgehilfen ein unrichtiges Zeugnis.
- Es wird eine Software geliefert, die am Netzwerk des Kunden einen Schaden verursacht.

Ausgangspunkt bildet bei all den geschilderten Fallkonstellationen die **Nebenverpflichtung des nachmaligen Schädigers**. Im Lauf der Jahre wurde zuerst ein Schutzanspruch kreiert,

welcher sodann die isolierte Rechtspflichtbeziehung zum umfassenden Schuldverhältnis als Gefüge und als Prozess werden liess, in dem Schutzpflichtverhältnisse eine zentrale Rolle spielten. Gewissermassen einen (theoretischen) Endpunkt bildet eine Abhandlung von CANARIS (CANARIS, JZ 1965, S. 475 ff.), wonach **alle Schutzpflichten ihre Grundlage in einem einheitlichen Schutzverhältnis finden**, das mit der Aufnahme des geschäftlichen Kontaktes beginnt und sich über mehrere Stufen - Beginn der Vertragsverhandlungen, Vertragsschluss, Eintritt in das Erfüllungsstadium - verdichtet; es entsteht unabhängig vom Willen der Parteien, ist also gesetzlicher Natur und findet seine Rechtfertigung im Vertrauensgedanken und seine positivrechtliche Grundlage in § 242 BGB (= ZGB 2). Das bedeutet, dass die Schutzpflichtverletzungen vor und nach Vertragsschluss zu einem **einheitlichen Tatbestand** zusammengefügt werden. Die vorvertraglichen und vertraglichen Verhaltenspflichten bilden seit CANARIS nunmehr ein zentrales Element jedes Schuldverhältnisses, dessen praktische Bedeutung bei den Störungen heute bald gewichtiger ist als das der traditionellen Leistungsstörungen. Mit Hilfe der Verhaltenspflichten ist es möglich, die **Risikoverteilung** in Austauschverhältnissen zu beeinflussen und zu verlagern und zudem einen umfassenden Integritätsschutz zu gewährleisten.

aa) AUSFLÜSSE

Ausfluss solcher neuer Verhaltenspflichten sind namentlich: besondere Nachforschungs-, Beratungs- und Aufklärungspflichten in Bezug auf die sinnvolle Durchführbarkeit des Geschäftes für den Vertragspartner sowie die Schutzpflichten, denen ein spezieller Abschnitt gewidmet wird.

h) Vertrauenshaftung

Im inzwischen berühmt gewordenen Swissair-Urteil (BGE 120 II 131 ff.) liess das Bundesgericht die Swissair für eine ihrer in Konkurs gegangene Tochtergesellschaft haften. Auf dem Briefpapier der konkursiten Firma sowie auf den Titelseiten ihrer Werbebroschüre waren jeweils in der Fusszeile das Swissair - Logo - bestehend aus dem Namenszug «SWISSAIR» und einem schräg gestellten Schweizerkreuz sowie dem Satz «Die IGR ist ein Unternehmen der SWISSAIR» - aufgedruckt. In den Werbeunterlagen der IGR wurde die Verbindung zur Swissair betont. Im Sinne eines Beispiels zitiert das Bundesgericht etwa folgende Aussage: *«Überall wo International Golf & Country Residences steht, steht Swissair darunter. Und selbstverständlich auch dahinter. Denn die IGR ist zwar ein selbständiges Unternehmen der Swissair Beteiligungen AG, arbeitet aber nach den gleichen unternehmerischen Maximen wie ihre Mutter. Dass sich das von Anfang an auf die Internationalität, die Gastfreundschaft, die Betreuung und die Zuverlässigkeit von IGR auswirkt, liegt auf der Hand.»*

Bedeutung hat der Swissair-Entscheid nicht nur dadurch erlangt, dass die Swissair für ihre Tochter eintreten musste, sondern auch namentlich deshalb, weil das Bundesgericht in diesem Entscheid in einem noch nie da gewesenen Ausmasse die **Vertrauenshaftung** anerkannt hat. In einem «grossen dogmatischen Schritt» hat das Bundesgericht erstmals die auf Treu und Glauben beruhende und Verhaltenspflichten auch gegenüber Dritten auslösende **Vertrauenshaftung als allgemeinen Haftungstatbestand** explizit anerkannt (WIEGAND, Die Haftung der Kontrolleure, in: Konsequenzen aus der Krise, Bern 1995, S. 133). Eine **Vertrauenshaftung** entsteht nach diesem Entscheid nämlich bereits dann, **wenn jemand durch ein «Verhalten bestimmte Erwartungen ... erweckt, später aber in treuwidriger Weise enttäuscht wird»** (BGE 120 II 336). Immer dann, wenn mithin Erwartungen erweckt werden,

die in der Folge enttäuscht werden, und diese nicht erfüllten Erwartungen in finanziellen Schäden ausarten, kann sich eine geschädigte Partei auf die Vertrauenshaftung berufen.

aa) WERBETEXTE

Namentlich auch für die gesamte Werbebranche erscheint der Swissair-Entscheid deshalb von Bedeutung, weil er eine nötige Warnung an die Werbetexter darstellt, dass sie nicht ins Blaue schreiben (so DRUEY, in SZW 1995, S. 96). Werden nämlich durch Werbetexte Erwartungen erweckt, die in der Folge erstens enttäuscht werden und zweitens Vermögensschädigungen hervorrufen, kommt eine Vertrauenshaftung in Frage, auch wenn das werbende Unternehmen mit dem Geschädigten in keiner vertraglichen Beziehung steht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von der deutschen Doktrin entwickelte und in der Schweiz übernommene **Vertrauenshaftung** in neueren Entscheiden vermehrt als Grundlage für das Bundesgericht herangezogen wird, um erlittene Schäden aufgrund von enttäuschter Erwartung zu liquidieren. Diese Vertrauenshaftung greift namentlich dort, wie das letzte Beispiel exemplarisch darlegt, wo die Parteien **in keiner vertraglichen Beziehung, aber in einer Sonderverbindung stehen.**

4. AUSSCHLIESSLICHKEIT, KONKURRENZVERBOT

z. B. bei Alleinvertriebs- oder Lizenzvertrag

In welchem Gebiet ist die eine Partei exklusiv zum Vertrieb der fraglichen Waren oder Dienstleistungen berechtigt? Berechtigung in die umliegenden Gebiete zu verkaufen.

Achtung: Wieweit sind solche Abmachungen mit zwingendem Recht vereinbar, z.B. Konkurrenzrecht der EU, Kartellrecht?

5. GEISTIGES EIGENTUM, GENEHMIGUNGSPFLICHT

Vor allem bei Verträgen, wo geistige Leistungen erbracht werden oder Know-how übertragen wird. Ingenieur-, Architekten-, Lizenz-, Franchiseverträge und dergleichen. Welcher Partei gehört das im Rahmen des Vertrages geschaffene Know-how?

6. HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

Recht der Parteien, den Vertrag aufzulösen oder zu sistieren, bei unvorhergesehenen, unausweichbaren und aussergewöhnlichen Ereignissen (Krieg, Naturkatastrophen etc.), welche die Partei, die die vertragstypische Leistung zu erbringen hat, an der Vertragserfüllung hindern.

7. PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Was geschieht mit Waren oder Dienstleistungen, die aufgrund lizenzierter Patente erstellt wurden, Lagerbeständen des Alleinvertriebsberechtigten, übertragenem Know-how übergebenen Plänen, Räumung einer Baustelle etc.

8. VERTRAGSSPRACHE

Falls der Vertrag in mehreren Verträgen verfasst ist, welche Version ist massgebend?

In welcher Sprache sind die vertraglichen Dokumente zu erstellen?

Beispiel:

Vereinbarung zwischen

Permann International AG, Stelzenstrasse 6/8, CH-8152 Opfikon/Glattbrugg,
vertreten durch die kollektiv zeichnungsberechtigten _____

(nachfolgend „**Permann**“)

und

Y, y
vertreten durch die kollektiv zeichnungsberechtigten _____

(nachfolgend „**Y**“)

(zusammen nachfolgend „**Parteien**“)

Präambel

(Umschreibung der beiden Gesellschaften [nicht zwingend], Bezeichnung des Zweckes der Zusammenarbeit - wichtig ist der Kontext der Vereinbarung, weil dies für die Vertragsauslegung wichtig sein kann. Die Präambel ist aber nicht Vertragsbestandteil, weshalb hier keine Abmachungen integriert werden sollen)

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Vertragsgegenstand

(hier wird definiert, was der Vertrag eigentlich bezweckt, bzw. was der zusammengefasste Inhalt des Vertrages ist: z.B. Zusammenarbeit beim Vertrieb des Shops y)

Beispiel:

Permann erteilt Y gemäss den nachstehenden Bestimmungen den Auftrag, auf ihrem Portal das folgende Produkt aufzuschalten:

y –Tool für die Schaltung von Anzeigen in online und offline Medien.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

(hier wird definiert, was die eine und andere Partei tun muss oder darf: z.B. anbieten des Shops y auf der Homepage von Permann)

3. Finanzielle Regelungen

(hier werden die gegenseitigen finanziellen Ansprüche, zusammen mit den Zahlungsbedingungen festgelegt)

4. Exklusivität

Y wird ihr Angebot auf keiner anderen gewerbsmässigen Jobplattform als bei Permann betreiben. Das Produkt y wird nur noch auf der Homepage von y angeboten. Einzige Ausnahme ist Y kann weiterhin sein Produkt an Personalvermittler und Personalagenturen vertreiben, ausgenommen diese handeln für andere gewerbsmässige Jobbörsen. Permann und Y haben vor allem bei den Personalberatern einen Zielgruppenkonflikt. Diesem Konflikt gehen die beiden Partner wie folgt aus dem Weg: Y darf das y-Produkt nur als kundenspezifische Software im Lizenzmodell weitervermarkten.

5. Dauer und Beendigung

(hier wird die Dauer/Beendigungsmöglichkeit vereinbart, was immer sehr wichtig ist)

Beispiel:

Dieser Vertrag kann gegenseitig je mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, dies erstmals per 31.10.2001.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen jeweils der Schriftform.

6.2. Abtretung/Überbindung/Verrechnungsverbot

Einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Einverständnis der anderen Partei abgetreten oder übertragen werden.

Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich.

6.3. Vertraulichkeit

(nicht zwingend, vielleicht aber wünschenswert)

Die Parteien verpflichten sich den Inhalt dieses Vertrages geheim zu halten, namentlich ohne vorherige Absprache mit der anderen Partei keinerlei Informationen darüber an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es bestehe hierzu eine gesetzliche Pflicht, bzw. dies geschehe auf richterliche Anweisung.

6.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird der übrige Teil des Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren diesfalls, die unwirksame oder

nichtige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Abrede wirtschaftlich am nächsten kommt.

6.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand¹

(nach Möglichkeit Schweizer Recht)

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss von Weiterverweisungen auf Grund des Internationalen Privatrechts.

Für die Beurteilung sämtlicher aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Permann zuständig.

Dieser Vertrag wird _____fach erstellt und ist von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

¹ Dann möchte ich Dich noch darauf aufmerksam machen, dass die Zivilprozessordnung (§11) des Kantons Zürich verlangt, dass für die Begründung eines rechtswirksamen Gerichtsstands in Zürich 1 die Gerichtsstandsklausel sich vom sonstigen Vertragstext abheben muss. Und zwar indem man bspw. diesen Passus mit einer anderen Schrift und fett formuliert. Demnach müsste es heissen:

«Der Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und den Anhängen ist Zürich 1.»

Das Ganze ist geregelt in § 11 ZH ZPO (Zürcherische Zivilprozessordnung). Dieser Paragraph lautet:

§ 11 [Vereinbarter Gerichtsstand] ZPO

Für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder eine andere Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.

Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen,

1. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton Zürich hat;
2. wenn eine Partei Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland ist;
3. wenn die Gerichtsstandsvereinbarung Bestandteil der Anleihsbedingungen einer im Kanton Zürich öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe ist.

In der Literatur (FRANK/STRÄULI/MESSMER, ZPO, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 11 N 7) wird die mir aus der Rechtspraxis bekannte Rechtsmeinung vertreten, dass die Regelung in Bezug auf die Gerichtsstandsklausel mindestens eines **deutlich hervorgehobenen Hinweises** bedarf. **Demzufolge muss sich die Gerichtsstandsklausel vom anderen Text abheben!**

Ort, Datum

Ort, Datum

Permann International AG

Y

Vorname Name
Funktionsbezeichnung

Vorname Name
Funktionsbezeichnung

Gutachten6.doc